

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1962

Nummer 107

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	8. 9. 1962	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	1604
20314	31. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten	1604
244	5. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	1606
71312	6. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung	1606
8053	5. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr	1607
8053	5. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1610

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
5. 9. 1962	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung 1613
Notizen	
5. 9. 1962	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Liberia, Herrn H. G. Cramer 1613
10. 9. 1962	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Julio Ramos 1613
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 — September 1962 1614	

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1962 —
I C 2:17 — 21.163

Das „Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt“ (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959 — SMBl. NW. 2010 —) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Türkei“ werden die Worte

„Konsularabteilung der Botschaft der Türkei, Bad Godesberg, Rheinallee 34“,

ersetzt durch die Worte

„Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf,
Berger Allee 17“.

— MBl. NW. 1962 S. 1604.

20314

Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2588/IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15617/62 —
v. 31. 8. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte
um weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag vom 12. Juli 1962

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird zur Neuregelung der Eingruppierung der im Fremd-
sprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder
und der Stadtgemeinde Bremen folgendes vereinbart:

§ 1

Die im nachstehenden § 2 aufgeführten Tätigkeitsmerk-
male gelten nur für solche Angestellte, die ausschließlich
oder überwiegend mit den dort aufgeführten Tätigkeiten
beauftragt sind. Wird ein Angestellter, der als fremd-
sprachliche Hilfskraft oder als Übersetzer eingestellt ist,
daneben — nicht nur gelegentlich — als Dolmetscher (§ 2
Abschnitt III) beschäftigt, so ist er nach den für ihn in
Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Dolmet-
scher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.

§ 2

In die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a (§§ 22 Abs. 1,
73 Abs. 3 Buchst. c) des Bundesangestelltentarifvertrages
werden eingereiht:

I. Fremdsprachliche Hilfskräfte

Vergütungsgruppe V b

- Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen
aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen und sich
durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe
VI b herausheben.
- Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen
satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem
Deutschen in mehrere fremde Sprachen und umgekehrt
mündlich übertragen.

Protokollnotiz zu Fallgruppe a).

Besondere Leistungen liegen zum Beispiel vor, wenn
der Angestellte in mehr als zwei fremden Sprachen nach
Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus ihnen
oder in sie anfertigt.

Vergütungsgruppe VI b

- Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus
diesen oder in diese Sprachen anfertigen.
- Angestellte, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in Ver-
gütungsgruppe VII Fallgruppe a) bewährt haben.
- Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen
satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem
Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt
mündlich übertragen.

Vergütungsgruppe VII

- Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus
dieser oder in diese Sprache anfertigen.
- Angestellte, von denen mit Rücksicht auf die beabsich-
tigte Beschäftigung als fremdsprachliche Hilfskraft bei
der Einstellung gefordert wird, daß sie geläufig in
einer fremden Sprache nach Diktat schreiben.

Protokollnotiz zu Fallgruppe b).

Der Anspruch auf Eingruppierung nach der Vergü-
tungsgruppe VII Fallgruppe b) erlischt, wenn nicht
spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstel-
lung die endgültige Beschäftigung als fremdsprachliche
Hilfskraft erfolgt und während dieser Frist nicht durch
alljährlich von der beschäftigten Behörde anzuordnende
Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kennt-
nisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

II. Übersetzer und Überprüfer

Vergütungsgruppe I

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung
oder langjähriger praktischer Berufserfahrung, die
sich nach langjähriger Tätigkeit in der Vergü-
tungsgruppe II dadurch aus dieser Vergütungsgruppe
herausheben, daß sie von Übersetzern gefertigte
Übersetzungen schwieriger Texte ins Deutsche und in
mehrere fremde Sprachen verantwortlich überprüfen,
wenn es sich um die Herstellung druckreifer Texte für
Gesetze oder Verträge für die hierfür vorgesehenen amt-
lichen Veröffentlichungsblätter oder um Texte handelt,
die ihrer Natur nach zwar von der Veröffentlichung aus-
geschlossen sind, jedoch die gleiche Bedeutung wie die
genannten druckreifen Texte haben.

Vergütungsgruppe II

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung
oder langjähriger praktischer Berufserfahrung, die von
Übersetzern gefertigte Übersetzungen ins Deutsche und
in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen, wenn
es sich entweder um die Herstellung druckreifer Texte für
Gesetze, Verträge, Verordnungen, Erlasse oder Denk-
schriften für die hierfür vorgesehenen amtlichen Ver-
öffentlichungsblätter oder um Texte handelt, die ihrer
Natur nach zwar von der Veröffentlichung ausgeschlossen
sind, jedoch die gleiche Bedeutung wie die genannten
druckreifen Texte haben.

Vergütungsgruppe III

- Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nach-
weis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus
zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht
unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in min-
destens eine fremde Sprache einwandfrei und zuver-
lässig übersetzen.
- Angestellte, die aus mehr als zwei fremden Sprachen
ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus min-
destens zwei fremden Sprachen in eine andere fremde
Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- Angestellte, die Übersetzungen ins Deutsche verant-
wortlich überprüfen.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in die fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- b) Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen in Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- c) Angestellte, die sich in langjähriger Tätigkeit dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c) herausheben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- d) Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in mindestens eine dieser fremden Sprachen einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- e) Angestellte nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b), die sich auf Grund ihrer wissenschaftlich-technischen Fachkenntnisse aus dieser Vergütungsgruppe herausheben und nicht nur gelegentlich von mehreren Übersetzern anzufertigende Teile von Übersetzungen mit ihnen in Übereinstimmung bringen.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- b) Angestellte, die in mehrjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
- c) Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Protokollnotiz zu Abschnitt II

Schwierige Texte sind solche, die

1. stilistisch, syntaktisch, terminologisch und grammatikalisch besondere Übersetzungsschwierigkeiten bieten,
2. voraussetzen, daß der Angestellte auf mehreren einschlägigen wissenschaftlich oder technisch schwierigen Fachgebieten ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen besitzt.

Der Nachweis der Übersetzung schwieriger Texte erfordert auch, daß der Angestellte den Jahresdurchschnitt an Übersetzungen erreicht, den die Übersetzer in den entsprechenden Vergütungsgruppen aufweisen.

III. Dolmetscher**Vergütungsgruppe I**

- a) Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
- b) Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins

Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.

Vergütungsgruppe II

- a) Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
- b) Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder mehrjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus der fremden Sprache ins Deutsche oder umgekehrt simultan dolmetschen.

Protokollnotiz zu Abschnitt III

1. Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muß zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.
2. Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.
3. Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.
4. Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten — ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten — zu dolmetschen.

§ 3

- (1) Aus der Anlage 1a zum BAT werden gestrichen:

In der Vergütungsgruppe Vb:

Übersetzer für seltenere Sprachen, die sich durch hochwertige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

In der Vergütungsgruppe VI b:

Angestellte, die in mindestens zwei fremden Sprachen geläufig und sicher stenografieren oder brauchbare Übersetzungen liefern.

Angestellte, die in mindestens zwei fremden Sprachen geläufig und sicher nach Diktat schreiben.

Dolmetscher, die die Diplomprüfung am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin abgelegt haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

In der Vergütungsgruppe VII:

Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig und sicher stenografieren oder brauchbare Übersetzungen liefern.

Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig und sicher nach Diktat schreiben.

- (2) Die Tarifordnung zur Ergänzung und Änderung der TO.A vom 15. 1. 1948 (Niedersachsen: GuVBl. S. 14; Nordrhein-Westfalen: MBl. NW. S. 66) wird aufgehoben.

(3) Dasselbe gilt, soweit sich in sonstigen Tarif- oder Dienstordnungen Vorschriften für die Eingruppierung von Angestellten als fremdsprachliche Hilfskräfte, Übersetzer, Überprüfer oder Dolmetscher befinden.

§ 4

Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Bonn, den 12. Juli 1962

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1604.

244

Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1962 —
V A 4 — 9203.1

Der Personenkreis der registrierten hessischen Evakuierten, der nach Abschnitt A meines Bezugserrlasses a) die Vergünstigung der jährlichen Freifahrt in Anspruch nehmen kann, beschränkt sich nach den geänderten Richtlinien des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. 8. 1962 auf:

- a) Personen, die nach dem Bundessozialgesetz laufend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und
- b) Personen, deren monatliches Nettoeinkommen 260 DM nicht übersteigt.

Soweit ein Evakuiertes mit Angehörigen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind dem Nettoeinkommen von 260,— DM folgende Beträge hinzuzurechnen:

- 90,— DM für den Ehegatten,
- 45,— DM für jedes Kind, das zur Haushaltsgemeinschaft gehört und
- 90,— DM für jeden sonstigen Angehörigen, der in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist.

Als Nettoeinkommen gelten Einkommen nach Maßgabe der Vorschriften des § 76 in Verbindung mit den §§ 77 und 78 des Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815).

Bei Feststellung der Einkommensgrenze sind die Einkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen zusammenzurechnen. Unberücksichtigt bleiben hierbei nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Leistungen und nach den Kindergeldgesetzen gewährtes Kindergeld.

Die Einkommensgrenze kann bis 10 v. H. überschritten werden, wenn

- a) während der letzten zwölf Monate der Haupternährer arbeitslos oder krank gewesen ist oder
- b) während der letzten zwölf Monate infolge der Erkrankung anderer zur Haushaltsgemeinschaft gehörender

Personen zusätzliche Aufwendungen notwendig geworden sind, durch die die Familie finanziell belastet wurde.

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 1959 (SMBl. NW. 244,
b) RdErl. v. 26. 1. 1962 (MBl. NW. S. 320).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 1606.

71312

**Druckgasverordnung
Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1962 —
III A 2 — 8550 — (Nr. III 85/62)

Nach § 4 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) — DGVO — v. 2. Dezember 1935 (PrGS. NW. S. 154-SGV. NW. 7131) i. d. F. der Verordnung v. 13. November 1961 (GV. NW. S. 304-SGV. NW. 7131) ist die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung mit Zustimmung des Deutschen Druckgas Ausschusses zulässig.

Nach seinem Beschluß v. 10. 8. 1962 — DGA 666/62 — hat der Deutsche Druckgas Ausschuß der Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere oder alle Gase einer der in der Anlage genannten Gruppen unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt.

1. Die Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase setzt voraus, daß
 - 1.1 die Gase nicht oder mindestens nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Form untereinander reagieren und
 - 1.2 für die auf dem Behälter angegebenen Gase die gleichen Behälteranschlüsse vorgeschrieben sind.
2. Gase, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, werden auf Grund von Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin in einer Gruppe zusammengefaßt.
Ein Fahrzeugbehälter kann zur wahlweisen Verwendung für mehrere oder alle Gase einer Gruppe gekennzeichnet werden.
3. Die Zusammensetzung einer Gruppe kann, falls sie sich für einzelne Gase als bedenklich erweist, jederzeit geändert werden. Die Kennzeichnung im Verkehr befindlicher Behälter ist in diesem Fall zu berichtigen.
4. Für die praktische Handhabung gilt:
 - 4.1 Auf dem Behälterschild müssen alle Gase, für welche der Fahrzeugbehälter zugelassen wird, in Verbindung mit dem jeweiligen höchstzulässigen Füllgewicht deutlich und so übersichtlich angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.
Das höchstzulässige Füllgewicht eines jeden Gases ist nach den Vorschriften der Ziffer 31 TG zu bestimmen. Die höchstzulässige Fahrzeugbelastung wird hiervon nicht berührt.
 - 4.2 Für den Prüfdruck des Behälters ist das Gas bestimmend, für welches unter den auf dem Behälterschild angegebenen Gasen der höchste Prüfdruck vorgeschrieben ist.
 - 4.3 Die jeweilige Füllung (Gasart) des Behälters muß in geeigneter Weise (z. B. mittels eines Klappschildes) deutlich gekennzeichnet sein.
 - 4.4 Vor einem Wechsel der Gasart muß der Behälter entspannt werden. Es ist in das Ermessen des

Füllbetriebes gestellt, den Behälter zu reinigen. Vor dem Übergang von Dimethyläther auf ein anderes Gas oder umgekehrt muß der Behälter gereinigt werden.

4.5 Die Frist für die wiederholte Prüfung des Behälters wird durch das auf dem Behälterschild angegebene Gas mit der kürzesten Prüffrist bestimmt.

Die vom Deutschen Druckgasauschuß bisher erteilten Zustimmungen nach § 4 Absatz 2 DGVO zur Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere Gase sind vom 31. 12. 1962 an nicht mehr anzuwenden. Es ist Sorge zu tragen, daß bei den im Verkehr befindlichen Behältern die Kennzeichnung bis zu diesem Zeitpunkt von den Betreibern geändert wird, soweit die Behälter über den 31. 12. 1962 verwendet werden sollen und ihre Kennzeichnung dem Beschluß nicht entspricht.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine.

Anlage

Gasgruppen¹⁾

Gruppe 1 (brennbare verflüssigte Gase)

- Butan²⁾
- Normalbutan³⁾
- Butylen²⁾
- Dimethyläther
- Propan²⁾
- Propan-Butan mit mind. 20% Butan
- Propan-Butan mit mind. 50% Butan
- Propylen²⁾
- Äthylchlorid
- Methylchlorid
- Monochlordifluoräthan (Chloridfluoräthan)⁵⁾

Gruppe 2 (brennbare verflüssigte Gase)

- Butan²⁾
- Normalbutan³⁾
- Butylen²⁾
- Dimethyläther
- Propan²⁾
- Propan-Butan mit mind. 20% Butan
- Propan-Butan mit mind. 50% Butan
- Propylen
- Butadien⁴⁾

Gruppe 3 (brennbare verflüssigte Gase)

- Butan²⁾
- Normalbutan³⁾
- Butylen²⁾
- Dimethyläther
- Propan²⁾
- Propan-Butan mit mind. 20% Butan
- Propan-Butan mit mind. 50% Butan
- Propylen
- Ammoniak
- Äthylamin
- Methylamin
- Dimethylamin
- Trimethylamin

Anmerkungen:

- 1) Auf Antrag können die Gruppen durch weitere Gase ergänzt oder neue Gruppen gebildet werden.
- 2) Unter Butan, Butylen, Propan, Propylen werden jeweils mehrere Gase zusammengefaßt (vgl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG, und zwar unter:
Butan: Normalbutan, Isobutan, Butan techn. nach DIN 51 622
Butylen: Normalbutylen, Isobutylen, Butylen techn. nach DIN 51 622
Propan: Propan rein, Propan techn. nach DIN 51 622
Propylen: Propylen rein, Propylen techn. nach DIN 51 622.
- 3) Gemäß der Zusammenstellung der Prüfdicke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase ist die Bezeichnung „Normalbutan“ nur bei Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m zulässig und setzt einen Gehalt an Normalbutan von mind. 98% voraus (vgl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG).
- 4) Gemäß Ziffer 23 Abs. 5 TG müssen Behälter für dieses Gas bis auf weiteres mit einem Sonnenschutz ausgerüstet sein.
- 5) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel CF_2Cl-CH_3 .

Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe)

- Dichlordifluormethan
- Dichlortetrafluoräthan
- Monochlordifluormethan⁶⁾

⁶⁾ Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel CF_2Cl-CF_2Cl .

— MBl. NW. 1962 S. 1606.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III A 5 — 8953/8936 — III Nr. 86/62,
d. Innenministers — IV A 2 — 282
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr — III/B 1 — 57 — 653 — 48/62
v. 5. 9. 1962

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 4. 1962 (MBl. NW. S. 798/SMBL. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

I. Nr. 2.22 erhält folgende Fassung:

„2.22 Ausnahmen

Die Erste Strahlenschutzverordnung sieht Ausnahmen von der Genehmigungspflicht des § 4 vor (§ 7 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Von diesen Ausnahmebestimmungen kommt für die Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr § 9 Abs. 1 besondere Bedeutung zu. Danach bedarf einer Genehmigung nach § 4 1. SSVVO nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung v. 15. Mai 1962 (BGBl. II S. 205)^{*)} befördert. (Der Wortlaut der zitierten Ausnahmebestimmungen sowie der wesentliche Inhalt der Randnummer 451a ist als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt.) Beruft sich jemand auf diese Ausnahmenvorschriften und bestehen Zweifel, ob sie auf den betreffenden Beförderungsvorgang Anwendung finden, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt um Stellungnahme zu bitten.“

II. In der Anlage des RdErl. wird der Abschnitt „Auszug aus der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ ersetzt durch folgenden Abschnitt:

„Wesentlicher Inhalt der Randnummer 451a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1962 (BGBl. II S. 205).“

Radioaktive Stoffe — mit Ausnahme von Stoffen, die Plutonium, Uran-235 oder Uran-233 enthalten^{**)} — dürfen unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen ohne weiteres befördert werden:

^{*)} Die Fassung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 15. Mai 1962 ist an die Stelle der in § 9 Abs. 1 der 1. SSVVO zitierten Fassung vom 4. Dezember 1953 getreten.

^{**)} Hinsichtlich der Stoffe, die Plutonium, Uran-235 oder Uran-233 enthalten, wird auf Randnummer 456 Abs. 3 i. V. m. Randnummer 451 a verwiesen. Soweit es sich bei diesen Stoffen um Kernbrennstoffe i. S. des § 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) handelt, ist jede Beförderung dieser Stoffe nach § 4 des Atomgesetzes genehmigungspflichtig.

a) Versandstücke ohne Stoffe der Gruppe I***), die

1. höchstens 0,1 Millicurie von Stoffen der Gruppe II***) enthalten, oder
2. höchstens 1 Millicurie von Stoffen der Gruppe III***) enthalten, oder
3. gleichzeitig Stoffe der Gruppen II und III enthalten, wenn die Summe

$$\frac{(\text{Anzahl Millicurie der Gruppe II}) \times 10 + (\text{Anzahl Millicurie der Gruppe III})}{\text{höchstens 1 beträgt, sofern}}$$

die Verpackung so beschaffen ist, daß unter normalen Beförderungsverhältnissen kein radioaktiver Stoff nach außen gelangen kann,

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet und

die Versandstücke an keiner Außenseite eine nicht festhaftende Kontamination aufweisen, welche folgende Werte überschreitet:

Beta- oder Gammastrahler

$$10^{-4} \text{ Mikrocurie je cm}^{2****}),$$

Alphastrahler $10^{-5} \text{ Mikrocurie je cm}^{2****});$

— Auf den Versandstücken muß deutlich der Vermerk „RADIOAKTIV“ angebracht sein —

- b) Instrumente wie Uhren, Elektronenröhren und elektronische Apparate oder ähnliche Gegenstände, die radioaktive Stoffe in einer Form, die kein Verstreuen zuläßt, enthalten, sofern

diese Gegenstände in widerstandsfähige Versandbehälter verpackt sind und

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet;

- c) leere Behälter, die radioaktive Stoffe enthalten haben, sofern

sie sich in gutem Zustand befinden, innen gereinigt und gut verschlossen sind,

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet und

sie an keiner Außenseite eine nicht festhaftende Kontamination aufweisen, welche die unter a) angegebenen Werte überschreitet.“

***) Die radioaktiven Stoffe werden nach ihrer Radiotoxizität in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: sehr hohe Radiotoxizität.

Gruppe II: hohe Radiotoxizität.

Gruppe III: mäßige oder geringe Radiotoxizität.

Im Anschluß an diesen Abschnitt ist die in Randnummer 1600 festgelegte Eingruppierung der radioaktiven Stoffe wiedergegeben.

****) Mittelwert einer Oberfläche von 300 cm².

Einreihung der Radionuklide nach ihrer Toxizität

(siehe Fußnote *** zu Buchst. a)

Radionuklide, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, werden als der Gruppe I zugehörig betrachtet.

Abkürzung	Nuklid	Gruppe
Ac	Aktinium-227	I
	Aktinium-228	II
Ag	Silber-105	III
	Silber-110m	III
	Silber-111	III
Am	Americium-241	I
	Americium-243	I
Ar	Argon-37	III
	Argon-41	III
As	Arsen-73	III
	Arsen-74	III
	Arsen-76	III
	Arsen-77	III
At	Astatium-211	III
Au	Gold-196	III
	Gold-198	III
	Gold-199	III
Ba	Barium-131	III
	Barium-140	III
Be	Beryllium-7	III
Bi	Wismut-206	III
	Wismut-207	III
	Wismut-210	III
	Wismut-212	III
Bk	Berkelium-249	II
Br	Brom-82	III
C	Kohlenstoff-14	III
Ca	Kalzium-45	III
	Kalzium-47	III
Cd	Kadmium-109	III
	Kadmium-115 m	III
	Kadmium-115	III
Ce	Cer-141	III
	Cer-143	III
	Cer-144	II
Cf	Californium-249	I
	Californium-250	I
	Californium-252	I
Cl	Chlor-36	III
	Chlor-38	III
Cm	Curium-242	II
	Curium-243	I
	Curium-244	I
	Curium-245	I
	Curium-246	I
Co	Kobalt-57	III
	Kobalt-58 m	III
	Kobalt-58	III
	Kobalt-60	III
Cr	Chrom-51	III
Cs	Zäsium-131	III
	Zäsium-134 m	III
	Zäsium-134	III
	Zäsium-135	III
	Zäsium-136	III
	Zäsium-137	III
Cu	Kupfer-64	III
Dy	Dysprosium-165	III
	Dysprosium-166	III
Er	Erbium-169	III
	Erbium-171	III
Eu	Europium-152 (9,2 Std.)	III
	Europium-152 (13 Jhr.)	III
	Europium-154	II
	Europium-155	III
F	Fluor-18	III
Fe	Eisen-55	III
	Eisen-59	III
Ga	Gallium-72	III
Gd	Gadolinium-153	III
	Gadolinium-159	III
Ge	Germanium-71	III
H	Wasserstoff-3	III
Hf	Hafnium-181	III

Abkürzung	Nuklid	Gruppe	Abkürzung	Nuklid	Gruppe			
Hg	Quecksilber-197 m	III	Pu	Plutonium-238	I			
	Quecksilber-197	III		Plutonium-239	I			
	Quecksilber-203	III		Plutonium-240	I			
Ho	Holmium-166	III		Plutonium-241	II			
				Plutonium-242	I			
I	Jod-126	III	Ra	Radium-223	II			
	Jod-129	III		Radium-224	II			
	Jod-131	III		Radium-226	I			
	Jod-132	III		Radium-228	II			
	Jod-133	III	Rb	Rubidium-86	III			
	Jod-134	III		Rubidium-87	III			
	Jod-135	III		Re	Rhenium-183	III		
In	Indium-113 m	III	Rhenium-186		III			
	Indium-114 m	III	Rhenium-187		III			
	Indium-115 m	III	Rhenium-188		III			
	Indium-115 *)	III	Rhenium natürliches		III			
Ir	Iridium-190	III	Rh	Rhodium-103 m	III			
	Iridium-192	III		Rhodium-105	III			
	Iridium-194	III	Rn	Emanation-220	III			
K	Kalium-42	III		Emanation-222	II			
	Kr	Krypton-85 m	III	Ru	Ruthenium-97	III		
		Krypton-85	III		Ruthenium-103	III		
Krypton-87		III	Ruthenium-105		III			
La	Lanthan-140	III	Ruthenium-106		III			
Lu	Kassiopeium-177	III	S	Schwefel-35	III			
				Mn	Mangan-52	III	Sb	Antimon-122
			Mangan-54					III
Mangan-56	III	Antimon-125	III					
Mo	Molybdän-99	III	Sc	Skandium-46	III			
				Na	Natrium-22	III	Skandium-47	III
Natrium-24	III	Skandium-48			III			
Nb	Niob-93 m	III	Se	Selen-75	III			
	Niob-95	III		Si	Silizium-31	III		
	Niob-97	III	Sm		Samarium-147	III		
Nd	Neodym-141 *)	III			Samarium-151	III		
	Neodym-147	III		Samarium-153	III			
	Neodym-149	III	Sn	Zinn-113	III			
Ni	Nickel-59	III		Zinn-125	III			
	Nickel-63	III		Sr	Strontium-85 m	III		
	Nickel-65	III	Strontium-85		III			
Np	Neptunium-237	I	Strontium-89		III			
	Neptunium-239	III	Strontium-90		II			
Os	Osmium-185	III	Strontium-91		III			
	Osmium-191 m	III	Strontium-92	III				
	Osmium-191	III	Ta	Tantal-182	III			
	Osmium-193	III		Tb	Terbium-160	III		
P	Phosphor-32	III			Tc	Technetium-96 m	III	
			Pa			Protaktinium-230	I	Technetium-96
				Protaktinium-231		III	Technetium-97 m	III
Protaktinium-233	III	Technetium-97		III				
Pb	Blei-203	III	Technetium-99 m	III				
	Blei-210	II	Technetium-99	III				
	Blei-212	III	Te	Tellur-125 m	III			
Pd	Palladium-103	III		Tellur-127 m	III			
	Palladium-109	III		Tellur-127	III			
Pm	Promethium-147	III		Tellur-129 m	III			
	Promethium-149	III		Tellur-129	III			
Po	Polonium-210	II		Tellur-131 m	III			
				Tellur-132	III			
Pr	Praseodym-142	III	Th	Thorium-227	II			
	Praseodym-143	III		Thorium-228	I			
Pt	Platin-191	III		Thorium-230	I			
	Platin-192	III		Thorium-231	III			
	Platin-193 m	III		Thorium-232	III			
	Platin-197 m	III		Thorium-234	III			
	Platin-197	III		Thorium natürliches	III			
Tl	Thallium-200	III	Thallium-201	III				
			Thallium-202	III				
			Thallium-204	III				

*) Diese Nuklide haben eine Aktivität von weniger als 0.002 Mikrocurie je Gramm und sind daher den Vorschriften des § 4 der 1. SSVVO nicht unterstellt (siehe § 7 Abs. 1 der 1. SSVVO).

Abkürzung	Nuklid	Gruppe
Tm	Thulium-170	III
	Thulium-171	III
U	Uran-230	II
	Uran-232	II
	Uran-233	II
	Uran-234	II
	Uran-235	III
	Uran-236	II
	Uran-238	III
	Uran natürliches	III
V	Vanadium-48	III
W	Wolfram-181	III
	Wolfram-185	III
	Wolfram-187	III
Xe	Xenon-131m	III
	Xenon-133	III
	Xenon-135	III
Y	Yttrium-90	III
	Yttrium-91m	III
	Yttrium-91	III
	Yttrium-92	III
	Yttrium-93	III
Yb	Ytterbium-175	III
Zn	Zink-65	III
	Zink-69m	III
	Zink-69	III
Zr	Zirkonium-93	III
	Zirkonium-95	III
	Zirkonium-97	III

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1962 S. 1607.

8053

Strahlenschutz;

hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — III Nr. 84/62 und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr III/B 1 — 57 — 62 — 47/62 v. 5. 9. 1962

Der gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 29. 11. 1960 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

I. In Anlage 2 zu diesem Runderlaß erhält Abschnitt II. A) Nr. 1. und 2. folgende Fassung:

„A) Nach § 9 der 1. Strahlenschutzverordnung sind folgende Arten der Beförderung radioaktiver Stoffe von der Genehmigungspflicht des § 4 Abs. 1 der 1. Strahlenschutzverordnung freigestellt:

1. Jede Art der Beförderung bestimmter radioaktiver Stoffe in kleinen Mengen (z. B. auf der Straße, mit Binnenschiffen):

Dies gilt nur, wenn die radioaktiven Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451 a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. 10. 1952 in der Fassung der Verordnung vom 15. 5. 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 205^{*)} befördert werden (§ 9 Abs. 1 der 1. Strahlenschutzverordnung);

^{*)} Die Fassung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 15. Mai 1962 ist an die Stelle der in § 9 Abs. 1 der 1. Strahlenschutzverordnung zitierten Fassung vom 4. Dezember 1958 getreten.

danach dürfen — mit Ausnahme von Stoffen, die Plutonium, Uran-235 oder Uran-233 enthalten^{**)}, — befördert werden:

a) Versandstücke ohne Stoffe der Gruppe I^{***)}, die

- höchstens 0,1 Millicurie von Stoffen der Gruppe II^{****)} enthalten, oder
- höchstens 1 Millicurie von Stoffen der Gruppe III^{****)} enthalten, oder
- gleichzeitig Stoffe der Gruppen II und III enthalten, wenn die Summe $(\text{Anzahl Millicurie der Gruppe II}) \times 10 - (\text{Anzahl Millicurie der Gruppe III})$ höchstens 1 beträgt, sofern

die Verpackung so beschaffen ist, daß unter normalen Beförderungsverhältnissen kein radioaktiver Stoff nach außen gelangen kann,

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet und

die Versandstücke an keiner Außenseite eine nicht festhaftende Kontamination aufweisen, welche folgende Werte überschreitet:

Beta- oder Gammastrahler

10^{-4} Mikrocurie je cm^2 ^{****)},

Alphastrahler 10^{-5} Mikrocurie je cm^2 ^{****)};

— Auf den Versandstücken muß deutlich der Vermerk „RADIOAKTIV“ angebracht sein —

b) Instrumente wie Uhren, Elektronenröhren und elektronische Apparate oder ähnliche Gegenstände, die radioaktive Stoffe in einer Form, die kein Verstreuen zuläßt, enthalten, sofern

diese Gegenstände in widerstandsfähige Versandbehälter verpackt sind und

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet;

c) leere Behälter, die radioaktive Stoffe enthalten haben, sofern

sie sich in gutem Zustand befinden, innen gereinigt und gut verschlossen sind,

die gesamte Dosisleistung an keiner Außenseite des Versandstückes während der Beförderung 10 Milliröntgen in 24 Stunden oder deren Äquivalent überschreitet und

sie an keiner Außenseite eine nicht festhaftende Kontamination aufweisen, welche die unter a) angegebenen Werte überschreitet;

2. Die Beförderung radioaktiver Stoffe durch den Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung:

a) Inlandsverkehr

Die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs befördern radioaktive Stoffe zwischen den

^{**)} Hinsichtlich der Stoffe, die Plutonium, Uran-235 oder Uran-233 enthalten, wird auf Randnummer 456 Abs. 3 i. V. m. Randnummer 451 a verwiesen. Soweit es sich bei diesen Stoffen um Kernbrennstoffe i. S. des § 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) handelt, ist jede Beförderung dieser Stoffe nach § 4 des Atomgesetzes genehmigungspflichtig.

^{***)} Die radioaktiven Stoffe werden nach ihrer Radiotoxizität in drei Gruppen eingeteilt:
Gruppe I: sehr hohe Radiotoxizität.
Gruppe II: hohe Radiotoxizität.
Gruppe III: mäßige oder geringe Radiotoxizität.
In Anlage 2 a zu diesem Runderlaß ist die in Randnummer 1600 festgelegte Eingruppierung der radioaktiven Stoffe wiedergegeben.

^{****)} Mittelwert einer Oberfläche von 300 cm^2 .

Bahnhöfen ihres Bereichs nach Maßgabe der in der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. 9. 1938 (Reichsgesetzblatt II S. 663) in der Fassung der Einundsiebzigsten Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. 5. 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 502) aufgeführten Bedingungen. Die Klasse IV b dieser Anlage C enthält Beförderungsvorschriften für radioaktive Stoffe.

Ausnahmen von der Anlage C, insbesondere die Beförderung von Versandstücken mit größeren Mengen radioaktiver Stoffe als die in Randnummer 454 der Anlage C genannten Mengen, kann der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall zulassen, wenn die Bedürfnisse von Verkehr und Wirtschaft dies erfordern und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gewährleistet ist (§ 2 Abs. 2 a Eisenbahnverkehrsordnung in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 der Neunundsechzigsten Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 20. 12. 1958 — Bundesgesetzblatt II S. 639). Anträge auf Erteilung einer Sondergenehmigung sind rechtzeitig vor Beginn der Beförderung beim Bundesminister für Verkehr zu stellen.

b) Internationaler Verkehr

Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe im grenzüberschreitenden, internationalen Verkehr sind die Vorschriften der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. 10. 1952 (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 35) in der Fassung der Verordnung vom 15. 5. 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 205) zu beachten."

II. Dem RdErl. wird folgende neue Anlage 2 a angefügt:

Anlage 2 a

Einreihung der Radionuklide nach ihrer Toxizität

Radionuklide, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, werden als der Gruppe I zugehörig betrachtet.

Abkürzung	Nuklid	Gruppe
Ac	Aktinium-227	I
	Aktinium-228	II
Ag	Silber-105	III
	Silber-110m	III
	Silber-111	III
Am	Americium-241	I
	Americium-243	I
Ar	Argon-37	III
	Argon-41	III
As	Arsen-73	III
	Arsen-74	III
	Arsen-76	III
	Arsen-77	III
At	Astatium-211	III
Au	Gold-196	III
	Gold-198	III
	Gold-199	III
Ba	Barium-131	III
	Barium-140	III
Be	Beryllium-7	III
Bi	Wismut-206	III
	Wismut-207	III
	Wismut-210	III
	Wismut-212	III
Bk	Berkelium-249	II
Br	Brom-82	III

Abkürzung	Nuklid	Gruppe
C	Kohlenstoff-14	III
Ca	Kalzium-45	III
	Kalzium-47	III
Cd	Kadmium-109	III
	Kadmium-115 m	III
	Kadmium-115	III
Ce	Cer-141	III
	Cer-143	III
	Cer-144	II
Cf	Californium-249	I
	Californium-250	I
	Californium-252	I
Cl	Chlor-36	III
	Chlor-38	III
Cm	Curium-242	II
	Curium-243	I
	Curium-244	I
	Curium-245	I
	Curium-246	I
Co	Kobalt-57	III
	Kobalt-58 m	III
	Kobalt-58	III
	Kobalt-60	III
Cr	Chrom-51	III
Cs	Zäsium-131	III
	Zäsium-134 m	III
	Zäsium-134	III
	Zäsium-135	III
	Zäsium-136	III
	Zäsium-137	III
Cu	Kupfer-64	III
Dy	Dysprosium-165	III
	Dysprosium-166	III
Er	Erbium-169	III
	Erbium-171	III
Eu	Europium-152 (9,2 Std.)	III
	Europium-152 (13 Jhr.)	III
	Europium-154	II
	Europium-155	III
F	Fluor-18	III
Fe	Eisen-55	III
	Eisen-59	III
Ga	Gallium-72	III
Gd	Gadolinium-153	III
	Gadolinium-159	III
Ge	Germanium-71	III
H	Wasserstoff-3	III
Hf	Hafnium-181	III
Hg	Quecksilber-197 m	III
	Quecksilber-197	III
	Quecksilber-203	III
Ho	Holmium-166	III
I	Jod-126	III
	Jod-129	III
	Jod-131	III
	Jod-132	III
	Jod-133	III
	Jod-134	III
	Jod-135	III
In	Indium-113 m	III
	Indium-114 m	III
	Indium-115 m	III
	Indium-115 *)	III

*) Diese Nuklide haben eine Aktivität von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm und sind daher den Vorschriften des § 4 der 1. SSVO nicht unterstellt! (siehe § 7 Abs. 1 der 1. SSVO).

Abkürzung	Nuklid	Gruppe	Abkürzung	Nuklid	Gruppe	
Ir	Iridium-190	III	Rh	Rhodium-103 m	III	
	Iridium-192	III		Rhodium-105	III	
	Iridium-194	III	Rn	Emanation-220	III	
K	Kalium-42	III		Emanation-222	II	
	Kr	Krypton-85 m	III	Ru	Ruthenium-97	III
		Krypton-85	III		Ruthenium-103	III
Krypton-87		III	Ruthenium-105		III	
Ruthenium-106	III					
La	Lanthan-140	III	S	Schwefel-35	III	
Lu	Kassiopeium-177	III		Sb	Antimon-122	III
Mn	Mangan-52	III			Antimon-124	III
	Mangan-54	III	Antimon-125		III	
	Mangan-56	III	Sc	Skandium-46	III	
Mo	Molybdän-99	III		Skandium-47	III	
	Na	Natrium-22		III	Skandium-48	III
		Natrium-24	III	Se	Selen-75	III
Nb	Niob-93 m	III	Si		Silizium-31	III
	Niob-95	III			Sm	Samarium-147
	Niob-97	III		Samarium-151		III
Nd	Neodym-141 *)	III	Samarium-153	III		
	Neodym-147	III	Sn	Zinn-113	III	
	Neodym-149	III		Zinn-125	III	
Ni	Nickel-59	III	Sr	Strontium-85 m	III	
	Nickel-63	III		Strontium-85	III	
	Nickel-65	III		Strontium-89	III	
Np	Neptunium-237	I		Strontium-90	II	
	Neptunium-239	III		Strontium-91	III	
Os	Osmium-185	III	Strontium-92	III		
	Osmium-191 m	III	Ta	Tantal-182	III	
	Osmium-191	III		Tb	Terbium-160	III
	Osmium-193	III			Tc	Technetium-96 m
P	Phosphor-32	III	Technetium-96	III		
	Pa	Protaktinium-230	II	Technetium-97 m		III
		Protaktinium-231	I	Technetium-97		III
Protaktinium-233		III	Technetium-99 m	III		
Pb	Blei-203	III	Technetium-99	III		
	Blei-210	II	Te	Tellur-125 m	III	
	Blei-212	III		Tellur-127 m	III	
Pd	Palladium-103	III		Tellur-127	III	
	Palladium-109	III		Tellur-129 m	III	
Pm	Promethium-147	III		Tellur-129	III	
	Promethium-149	III	Tellur-131 m	III		
Po	Polonium-210	II	Tellur-132	III		
Pr	Praseodym-142	III	Th	Thorium-227	II	
	Praseodym-143	III		Thorium-228	I	
Pt	Platin-191	III		Thorium-230	I	
	Platin-192	III		Thorium-231	III	
	Platin-193 m	III		Thorium-232	III	
	Platin-197 m	III		Thorium-234	III	
	Platin-197	III	Thorium natürliches	III		
Pu	Plutonium-238	I	Tl	Thallium-200	III	
	Plutonium-239	I		Thallium-201	III	
	Plutonium-240	I		Thallium-202	III	
	Plutonium-241	II		Thallium-204	III	
	Plutonium-242	I	Tm	Thulium-170	III	
Ra	Radium-223	II		Thulium-171	III	
	Radium-224	II	U	Uran-230	II	
	Radium-226	I		Uran-232	II	
	Radium-228	II		Uran-233	II	
Rb	Rubidium-86	III		Uran-234	II	
	Rubidium-87	III		Uran-235	III	
Re	Rhenium-183	III		Uran-236	II	
	Rhenium-186	III		Uran-238	III	
	Rhenium-187	III		Uran natürliches	III	
	Rhenium-188	III	V	Vanadium-48	III	
	Rhenium natürliches	III		W	Wolfram-181	III
		Wolfram-185	III			
		Wolfram-187	III			

*) Diese Nuklide haben eine Aktivität von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm und sind daher den Vorschriften des § 4 der 1. SSVO nicht unterstellt (s. § 7 Abs. 1 der 1. SSVO).

Abkürzung	Nuklid	Gruppe
Xe	Xenon-131m	III
	Xenon-133	III
	Xenon-135	III
Y	Yttrium-90	III
	Yttrium-91m	III
	Yttrium-91	III
	Yttrium-92	III
	Yttrium-93	III
Yb	Ytterbium-175	III
Zn	Zink-65	III
	Zink-69m	III
	Zink-69	III
Zr	Zirkonium-93	III
	Zirkonium-95	III
	Zirkonium-97	III

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Kreispolizeibehörden,
Wasserwirtschaftsämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Schulkollegien.

— MBl. NW. 1962 S. 1610.

II

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1962 —
III A 5—8950,12 Tgb.Nr. 531/62

Auf folgende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 11. 8. 1962 Nr. 151 S. 3 wird hingewiesen:

Nachtrag 1 des Arbeitsministers Baden-Württemberg vom 2. August 1962 zur Zulassung Nr. BW/2/61 v. 23. Oktober 1961 *)

Auf Grund von §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVVO) wird die der Firma Leutron Gesellschaft für Leuchttechnik und Elektronik m. b. H. in Stuttgart erteilte Bauart-Zulassung Nr. BW/2/61 für einen Gasentladungsableiter folgendermaßen ergänzt:

*) Siehe Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 5. 1962 (MBl. NW. S. 1017).

Bei ausschließlicher Verwendung solcher Gasentladungsableiter, die mit Blei-210 (Radium-D) aktiviert sind, entfällt die an die Verwendung bzw. Lagerung der Gasentladungsableiter in größerer Stückzahl geknüpfte Bedingung über die einzuhaltenden Abstände. Gasentladungsableiter dieser Art dürfen ohne Beachtung besonderer Vorschriften über den Abstand verwendet und gelagert werden.

Die Verpackungen der in Betracht kommenden Gasentladungsableiter werden mit einem Hinweis auf die Aktivierung mit Blei-210 (Radium-D) versehen. Die mit Blei-210 aktivierten Gasentladungsableiter selbst sind — abgesehen von der Bauausführung Typ G — daran zu erkennen, daß auf dem Metallsockel die Jahreszahl 62 und höher eingepreßt ist.

Diesem Nachtrag liegt ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 12. Juli 1962 Gesch.-Nr. 18 609.62 VI B'S — zugrunde. Von dem Nachtrag darf nur im Zusammenhang mit der Bauartzulassung Gebrauch gemacht werden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1962 S. 1613.

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Liberia, Herrn H. G. Cramer

Düsseldorf, den 5. September 1962
— I:5 — 432 — 1:55

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Liberia in Köln ernannten Herrn Hans Georg Cramer am 30. August 1962 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1613.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Julio Ramos

Düsseldorf, den 10. September 1962
— I:5 — 453 — 1:62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Julio Ramos am 27. August 1962 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José de Jesús Sanchez Carrero, am 22. Mai 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1962 S. 1613.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 — September 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

- | | |
|---|---|
| <p>81. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1962 186</p> <p>82. Aufnahme von Lehrern aus der Sowjetzone in den Volksschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1962 188</p> <p>83. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1963/64. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1962 189</p> <p>84. Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien 1962/63. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 8. 1962 189</p> <p>85. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden des Leiters einer Volksschule und seines ständigen Vertreters nach Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1962 189</p> <p>86. Kosten der Fortbildung der Leiter und Lehrer an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Außerdienstliche Veranstaltungen der Fachverbände und Berufsorganisationen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1962 190</p> <p>87. a) Errichtung neuer Ingenieurschulen für Maschinenwesen; b) Übernahme der bisher kommunalen Ingenieurschule für Bauwesen Siegen in die Trägerschaft des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1962 190</p> | <p>88. Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und den Ingenieurabteilungen der Textil-ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1962 191</p> <p>89. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1962 191</p> <p>90. Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 15. 3. 1962 bis 15. 8. 1962 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 20. 8. 1962 191</p> |
|---|---|

B. Nichtamtlicher Teil

- | |
|---|
| <p>Akademickurse 192</p> <p>Förderung der Jugendwohlfahrt 192</p> <p>14. Gemener Kongreß 1962 193</p> <p>Besuch deutscher Schülergruppen bei den Einrichtungen der EWG in Brüssel 193</p> <p>25. Versammlung Deutscher Historiker in Duisburg vom 17. bis 20. Oktober 1962 193</p> <p>Buchbesprechungen 193</p> |
|---|

— MBl. NW. 1962 S. 1614.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.